

Berufsethische Rahmenrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (asp)

1 Präambel

1.1 Die asp nimmt satzungsgemäß die Aufgaben einer Fachgesellschaft wahr. Dies beinhaltet insbesondere die Förderung und Weiterentwicklung der Sportpsychologie in Forschung, Lehre und Anwendung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Vertretung der Belange der Sportpsychologie im nationalen und internationalen Bereich sowie die Information der Öffentlichkeit (siehe asp-Satzung 2015, § 2).

1.2 Die kompetente und verantwortungsbewusste Auseinandersetzung mit diesem Ziel- und Aufgabenspektrum verpflichtet die sportpsychologisch Tätigen, unabhängig von deren beruflicher Ausrichtung, institutioneller Zuordnung oder Bezeichnung, zu einem professionellen Verhalten, das nachvollziehbar an höchsten wissenschaftlichen und ethischen Standards ausgerichtet und in diesem Bezug selbstkritisch reflektiert wird.

1.3 Hierfür bieten die vorliegenden Richtlinien den in der sportpsychologischen Forschung, Lehre und Praxis Tätigen einen berufsethischen Orientierungsrahmen. Er dient insbesondere dazu, die eigenen Pflichten und Verantwortlichkeiten zu verdeutlichen, die Entscheidungs- und Handlungssicherheit im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen, Erwartungen und Ansprüche zu fördern sowie das Vertrauen anderer in die sportpsychologische Professionalität zu stärken.

1.4 In die Formulierung dieser Richtlinien sind neben den bisherigen asp-Statements I (Selbstverständnis) und III (Ethische Leitlinien Beratung und Betreuung) Grundgedanken aus generellen ethischen Arbeiten und insbesondere aus berufsbezogenen Richtlinien verschiedener Institutionen eingegangen (siehe hierzu anhängende Literaturhinweise).

1.5 Gemäß der Mitgliederstruktur der asp arbeiten im Bereich der Sportpsychologie sowohl Psychologinnen/Psychologen als auch Sportwissenschaftlerinnen/Sportwissenschaftler sowie Personen mit beiden Abschlüssen oder affinen Ausbildungsgängen. Zudem sind Sportpsychologisch Tätige durch die asp als Sektion der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) etabliert. Darüber hinaus bestehen aktive Beziehungen zwischen der asp und der Fachgruppe Sportpsychologie innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) sowie der Sektion Wirtschaftspsychologie des Bundesverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP). Aufgrund dieser Mitgliederstruktur und institutionellen Verankerung werden die jeweils aktuellen Fassungen der gemeinsamen ethischen Richtlinien von DGPs und BDP sowie die berufsethischen Grundsätze der dvs je nach Hochschulabschluss, Berufsbezeichnung und der spezifischen beruflichen Tätigkeit als prinzipiell einschlägig und handlungsleitend für die asp und ihre Mitglieder betrachtet (siehe DGPs & BDP, 2005; dvs, 2003).

2 Berufsethische Grundsätze und Bestimmungen

2.1 asp-Mitglieder achten und schützen die Würde, Integrität, Selbstbestimmung und die fundamentalen Rechte anderer.

2.2 asp-Mitglieder setzen sich in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld für die Verbesserung der menschlichen Lebensqualität, die Humanisierung der Lebensbedingungen sowie für Förderung, Schutz und Wohl anvertrauter Personen ein.

2.3 asp-Mitglieder verhalten sich gegenüber dem eigenen Berufsstand sowie den Institutionen und Organisationen, denen sie berufsbezogen angehören oder für die sie tätig werden, loyal. Davon unberührt bleibt die moralische Verpflichtung zur begründeten und berechtigten konstruktiven Kritik an ihnen.

2.4 asp-Mitglieder beachten und vertreten die grundsätzliche Freiheit von Forschung und Lehre sowie die Verpflichtung zu verantwortungsbewusster Sachlichkeit, Sorgfalt, Redlichkeit und Fairness in allen satzungsgemäßen Belangen von Forschung, Lehre und Anwendung.

2.5 asp-Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld in wissenschaftlicher und sozialer Verantwortung auf den aktuellen Erkenntnisstand zu beziehen.

2.6 Detaillierte berufsethische Richtlinien und Bestimmungen sind gemäß Abs. 1.5 in den folgenden Verlautbarungen spezifiziert und ggf. auf den Einzelfall sinngemäß zu übertragen:

(a) *asp-Statement III (Ethische Leitlinien Beratung und Betreuung) mit folgenden Akzenten:*

- Kompetentes Verhalten
- Eigenverantwortliches Verhalten
- Gewissenhaftes Verhalten
- Aufrichtiges Verhalten
- Loyales Verhalten
- Kollegiales Verhalten

(b) *Berufsethische Grundsätze für Sportwissenschaftler/innen der dvs mit folgenden Akzenten (dvs, 2003):*

- Grundsatz der Sachlichkeit
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Fürsorgepflicht
- Grundsatz der Kollegialität und Loyalität

(c) *Ethische Richtlinien der DGPs und des BDP mit folgenden Akzenten (DGPs & BDP, 2005):*

- Allgemeine Bestimmungen:
 - Loyalität gegenüber dem Berufsstand
 - kollegiales Verhalten gegenüber Berufskollegen/innen, Angehörigen anderer Berufe sowie Mitarbeiter/innen
 - Schweigepflicht
 - Erhebung und Speicherung von Daten
 - Anforderungen an Gutachten und Untersuchungsberichte
 - Werbung und Auftreten in der Öffentlichkeit
- Psychologie in Forschung und Lehre:
 - Wissenschaftsfreiheit und gesellschaftliche Verantwortung
 - Allgemeine Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
 - Grundsätze für die Forschungs- und Veröffentlichungspraxis
 - Lehre, Fort- und Weiterbildung, Supervision

- Ausübung des Berufs in eigener Praxis

3 Verfahren bei berufsethischen Verstößen

3.1 Unabhängig von einer eventuellen gerichtlichen Klärung oder Ahndung können bei Verstößen gegen die bezeichneten Richtlinien das *Präsidium der asp*, der *Ethik-Rat der dvs*, das *Ehrengericht der DGPs* und/oder das *Ehrengericht des BDP* je nach Sachlage und Mitgliedschaft angerufen werden.

3.2 Die asp kann zu folgenden Zwecken mit berufsethischen Problemfällen befasst werden:

(a) *Beratung*: Zur informellen Beratung in einer berufsethischen Angelegenheit kann ein Mitglied des asp-Präsidiums oder ggf. ein vom asp-Präsidium hierfür bestimmtes anderes asp-Mitglied jederzeit und formlos kontaktiert werden.

(b) *Vermittlung*: In berufsethischen Konfliktfällen kann das asp-Präsidium mit Schreiben an die asp-Präsidentin/den asp-Präsidenten und Darlegung des Falles um Vermittlung ersucht werden.

(c) *Beanstandung*: Förmliche Beschwerden über berufsethisches Fehlverhalten von oder zuungunsten von asp-Mitgliedern sind schriftlich mit ausführlicher Begründung an die asp-Präsidentin/den asp-Präsidenten zu richten.

3.3 In allen Fällen obliegt dem asp-Präsidium das Vorgehen im Einzelfall. Eine Einbeziehung von Beauftragten anderer Institutionen sowie sonstiger Personen ist bei begründetem Bedarf fallbezogen möglich. Auf die Sicherstellung von Vertraulichkeit, die Wahrung persönlicher Rechte und den Ausschluss von Befangenheit ist stets zu achten.

3.4 asp-Mitglieder können satzungsgemäß durch Präsidiumsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Ziele und Aufgaben der asp in grober Weise verstoßen haben. Dies gilt auch für den Fall von gravierendem berufsethischem Fehlverhalten. Bevor ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus ist das Mitglied durch das Präsidium mündlich anzuhören. Außerdem ist satzungsgemäß der Ethik-Rat der dvs beratend einzubeziehen (siehe asp-Satzung 2015, § 3, Abs. 7).

4 Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinien wurden am 14.05.2015 von der Mitgliederversammlung der asp beschlossen und treten am 14.05.2015 in Kraft.

Anhang Literaturhinweise

American Psychological Association [APA] (2010). Ethical principles of psychologists and code of conduct. Retrieved March, 13, 2015 from <http://www.apa.org/ethics/code/index.aspx>

Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie [asp] (o.J.). Zum Selbstverständnis der Sportpsychologin/des Sportpsychologen in der Bundesrepublik Deutschland (asp-Statement I). Zugriff am 13.03.2015 unter <http://www.aspsportpsychologie.org/content.php?cont=173> (13.03.2015)

